

Amtsblatt für das Amt

Brüssow (Uckermark)

und Informationen aus den Gemeinden:

Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld

– kostenlos –



29. Jahrgang

Brüssow, den 18. November 2021

Ausgabe 11/2021



Herbstspaziergang Wollschower Forst

Foto: Karin Albrecht

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- Wahlbeteiligung zur Bundestagswahl	3
- Information Wasser- und Bodenverbandsbeitragsbescheide für 2021	4
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönfeld	4
- Satzung der Gemeinde Schönfeld zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“	4
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow	5
- Satzung der Gemeinde Stadt Brüssow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“	6
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow	7
- Kitakostenbeitragssatzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow	7
- Satzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“	12
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Göritz	14
- Kita-Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Göritz	14

- Satzung der Gemeinde Göritz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“	19
- Sitzungstermine	20

Nichtamtlicher Teil

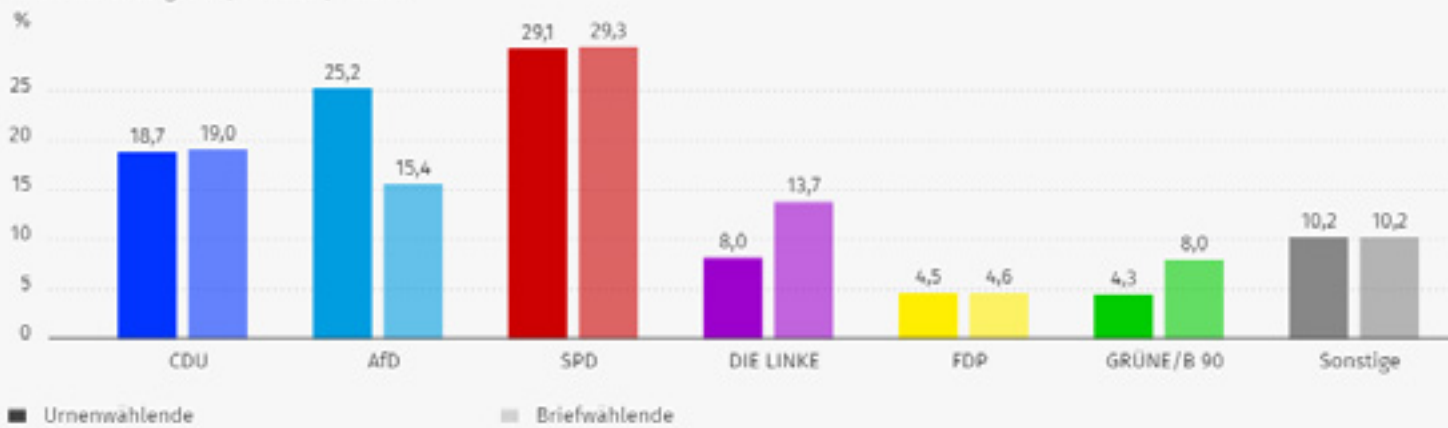
- Hochzeiten im Amt Brüssow	22
- Stellenausschreibung	22
- Pakt für Pflege	22
- Polnisch liegt nahe	23
- Kita Kastanienstübchen Carmzow	23
- Regenbogengrundschule Brüssow	24
- Schenkung an unser Museum	25
- Veranstaltungen	26
- Kirchliche Informationen	29
- Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges	30

Amtliche Bekanntmachungen – Anfang –

Wahlbeteiligung zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Amtliches Endergebnis Stand. 11.10.2021

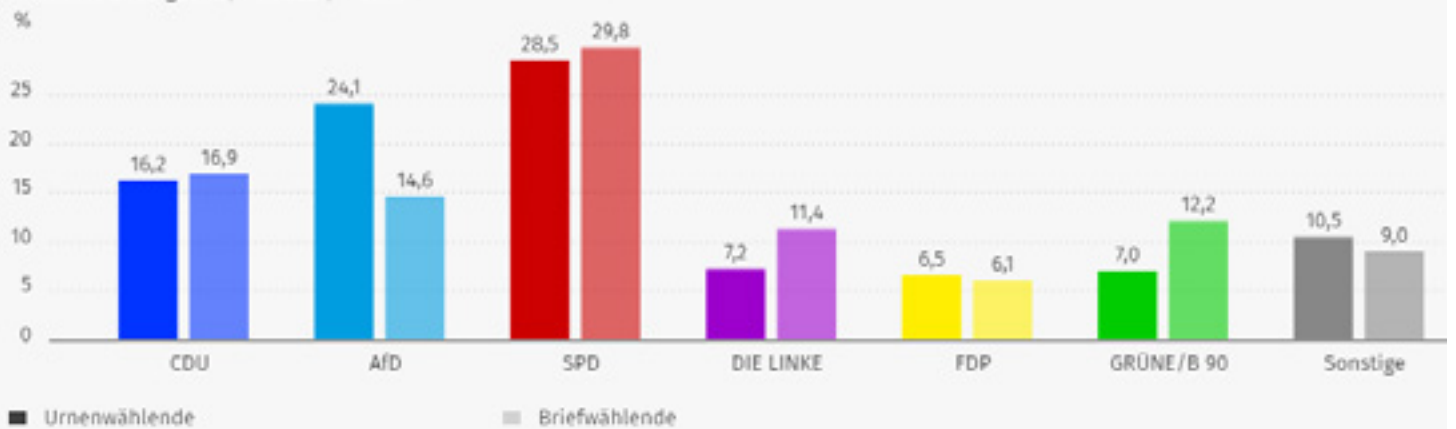
Merkmal	Amt Brüssow		Stadt Brüssow		Gemeinde
	Erststimmen	Zweitstimmen	Erststimmen	Zweitstimmen	Erststimmen
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Wahlberechtigte	3.493	3.493	1.403	1.403	457
Wählende	2.411	2.411	697	697	249
Ungültige Stimmen	28	34	9	15	5
Gültige Stimmen	2.383	2.377	688	682	244
CDU	447	390	150	121	44
AfD	542	517	181	175	56
SPD	695	686	194	205	70
DIE LINKE	225	195	53	43	25
FDP	107	152	24	37	12
GRÜNE/B 90	124	197	32	43	10
Tierschutzpartei	-	41	-	7	-
Die PARTEI	32	27	10	8	3
FREIE WÄHLER	77	73	13	13	11
NPD	-	6	-	0	-
DKP	-	7	-	2	-
ÖDP	5	2	3	1	0
MLPD	-	3	-	0	-
dieBasis	60	52	15	16	2
Die Humanisten	-	3	-	2	-
PIRATEN	12	10	3	5	3
Team Todenhöfer	-	4	-	2	-
UNABHÄNGIGE	-	11	-	2	-
Volt	-	1	-	0	-
Gesicht zeigen	4	-	1	-	0
PARTEILOS - FÜR MEHR DIREKTE DEMOKRATIE	53	-	9	-	8

Vergleich Urne-/Briefwahl: ErststimmenBundestagswahl, 73 5 303 - Amt Brüssow
Amtliches Endergebnis, 11.10.2021, 11:55:16

Schönfeld	Gemeinde Göritz		Gemeinde Schenkenberg		Gemeinde Carmzow-Wallmow	
Zweitstimmen	Erststimmen	Zweitstimmen	Erststimmen	Zweitstimmen	Erststimmen	Zweitstimmen
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
457	647	647	497	497	489	489
249	378	378	269	269	223	223
4	3	3	5	5	2	2
245	375	375	264	264	221	221
39	74	67	44	37	23	26
51	89	88	77	73	48	44
72	118	109	67	72	73	52
23	21	21	17	16	28	25
16	23	33	16	24	5	6
15	7	14	5	10	23	43
8	-	5	-	4	-	3
3	4	6	4	2	2	1
10	21	24	12	10	0	2
1	-	1	-	2	-	1
1	-	0	-	0	-	2
0	1	0	0	0	0	0
0	-	0	-	2	-	0
2	7	4	11	8	15	13
0	-	0	-	0	-	0
2	1	0	1	0	3	2
1	-	0	-	1	-	0
1	-	2	-	3	-	1
0	-	1	-	0	-	0
-	1	-	1	-	0	-
-	8	-	9	-	1	-

Vergleich Urne-/Briefwahl: Zweitstimmen

Bundestagswahl, 73 5 303 - Amt Brüssow
 Amtliches Endergebnis, 11.10.2021, 11:55:16



Wasser- und Bodenverbandsbeitragsbescheide für 2021 der Gemeinden des Amtes Brüssow werden erst 2022 versandt

Die Beitragsbescheide für die Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uckerseen“ und „Welse“ für das Jahr 2021 werden für alle Gemeinden des Amtes Brüssow im Jahr 2022 erarbeitet und versandt.

Die Bescheide werden auf Grundlage der Satzungen der Gemeinden Schönfeld, Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow und Göritz, die in diesem Amtsblatt veröffentlicht wurden sowie auf Grundlage der Satzung der Gemeinde Schenkenberg, die im Amtsblatt 10/2021 erstellt.

Von einer vorherigen Zahlung auf Grund der Beitragsbescheide 2020 bitte ich abzusehen.



Hartwig
Amtsdirektorin

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönfeld Beschlüsse vom 30.09.2021

Beschluss 0024/21 lt. Beschlussvorlage 0024/21 Satzung der Gemeinde Schönfeld zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Die Gemeindevertretung Schönfeld beschließt, die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenver-

bandes „Uckerseen“. Die Kalkulation der Verwaltungsgebühren des Amtes Brüssow liegt der Gemeindevertretung vor und ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Satzung der Gemeinde Schönfeld zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36]) und das Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schönfeld in ihrer Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ Prenzlau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schönfeld ist aufgrund des §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) i.V.m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ Prenzlau für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 3 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) i.V.m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Gemeinde Schönfeld als Verbandsmitglied ist gemäß § 25 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ vom 29.08.2018 (Amtsblatt Bbg Nr. 47 v. 21. November 2018) verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Schönfeld erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder Personen, die freiwillig Mitglied des Verbandes sind oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu

erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß §2 der Satzung ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Wechselt der Umlagepflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlagepflichtige verpflichtet, der Gemeinde Schönfeld unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Im Falle einer Direktmitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ nach § 2 Abs 1 Nummer 1 GUVG ist der Eigentümer ebenfalls verpflichtet ab dem ersten Jahr der Direktmitgliedschaft das der Gemeinde mitzuteilen, ebenso bei Beendigung der Direktmitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 GUVG.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. eines Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 3 Abs. 2

- (2) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.
- (3) Alle beitragspflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebietstyp zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.
- (4) Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich entsprechend der nach § 5 ermittelten Vorteilsgebietstypen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche für

a) Siedlungs- und Verkehrsfläche	(VGT1)	0,0020395 €
b) Landwirtschaft	(VGT2)	0,0010585 €
c) Waldflächen	(VGT3)	0,0005646 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Brüssow, 19.10.2021



Hartwig
Amdirektorin

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow Beschlüsse vom 28.09.2021

Beschluss 0044/21 lt. Beschlussvorlage 0044/21: Satzung der Gemeinde Stadt Brüssow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“. Die Kalkulation der Verwaltungsgebühren des Amtes Brüssow liegt den Stadtverordneten vor und ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

Dafürstimmen 13	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Beschluss 0049/21 lt. Beschlussvorlage 0049/21: Beschluss zur Erarbeitung einer Hebesatzsatzung zum 01.01.2022

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt die Erarbeitung einer Hebesatzsatzung zur Anpassung der Hebesätze der Realsteuern zum 01. Januar 2022 und beauftragt das Amt diese entsprechend folgenden Festlegungen zu erarbeiten.

Vorschlag der CDU-Fraktion

Grundsteuer A:	370 v. Hundert
Grundsteuer B:	450 v. Hundert
Gewerbesteuer:	370 v. Hundert

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 5	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0050/21 lt. Beschlussvorlage 0050/21: Beschluss zur Erarbeitung einer Zweitwohnungssteuer- satzung zum 01.01.2022

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt die Erarbeitung einer Zweitwohnungssteuersatzung zur Anpassung der Zweitwohnungssteuer zum 01. Januar 2022 und beauftragt das Amt diese entsprechend der nachfolgenden Festlegung erarbeiten.

Der Steuersatz soll auf 12 v.H. festgesetzt werden.

Dafürstimmen 12	Gegenstimmen 1	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Beschluss 0051/21 lt. Beschlussvorlage 0051/21: Beschluss zur Erarbeitung einer Hundesteuersatzung zum 01.01.2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hundesteuersatzung zum 01. Januar 2022 mit den nachfolgenden festgelegten Steuersätzen anzupassen. Das Amt wird beauftragt, diese Satzung entsprechend zu erarbeiten.

für den ersten Hund:	35,00 €
für den zweiten Hund:	70,00 €
für jeden weiteren Hund:	95,00 €
für gefährliche Hunde:	195,00 €

Dafürstimmen 10	Gegenstimmen 3	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Beschluss 0047/21 lt. Beschlussvorlage 0047/21 Mitspracherecht Gestaltung Werbeschild

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf für das Werbeschild wie folgt zu ändern:

- „Quartier“ entfernen
- Aktuelles Bild (grüner Rasen)
- Ansprechpartner

Dafürstimmen 12	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 1
-----------------	----------------	----------------

Satzung der Gemeinde Stadt Brüssow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36]) und das Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow in ihrer Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ Prenzlau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Stadt Brüssow ist aufgrund des §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) i.V.m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ Prenzlau für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 3 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) i.V.m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Gemeinde Stadt Brüssow als Verbandsmitglied ist gemäß § 25 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ vom 29.08.2018 (Amtsblatt Bbg Nr. 47 v. 21. November 2018) verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Stadt Brüssow erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder Personen, die freiwillig Mitglied des Verbandes sind oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß §2 der Satzung ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Wechselt der Umlagepflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlagepflichtige verpflichtet, der Gemeinde Stadt Brüssow unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Im Falle einer Direktmitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ nach § 2 Abs 1 Nummer 1 GUVG ist der Eigentümer ebenfalls verpflichtet ab dem ersten Jahr der Direktmitgliedschaft das der Gemeinde mitzuteilen, ebenso bei Beendigung der Direktmitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 GUVG.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. eines Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 3 Abs. 2
- (2) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.
- (3) Alle beitragspflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebietstyp zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.
- (4) Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich entsprechend der nach § 5 ermittelten Vorteilsgebietstypen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche für

- | | |
|---|-------------|
| d) Siedlungs- und Verkehrsfläche (VGT1) | 0,0020395 € |
| e) Landwirtschaft (VGT2) | 0,0010585 € |
| f) Waldflächen (VGT3) | 0,0005646 € |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Brüssow, 19.10.2021



Hartwig
Amtsdirektorin

Beschlüsse der Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow

Beschlüsse vom 06.10.2021

Beschluss 0024/21 lt. Beschlussvorlage 0024/21 Kitakostenbeitragssatzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow

Die Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow beschließt die vorgelegte Kita-Kostenbeitragssatzung, deren Bestandteil die Elternbeitragstabellen in Anlagen 1 bis 3 sind.

Dafürstimmen 6	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Kita-Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeinde Carmzow-Wallmow in ihrer Sitzung am 06. Oktober 2021 diese Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)*,
 - §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I, S. 2696),
 - § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8),
 - Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425)*.
- (*nur für kommunale Träger zutreffend)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Carmzow-Wall-

mow werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.

- (2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter Zuschuss gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Carmzow-Wallmow vertreten durch das Amt Brüssow (Uckermark) und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG erforderlich.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, muss vor Aufnahme zusätzlich vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Leben die personensorgeberechtigten Elternteile voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Kostenbeitrag fällig. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Eingewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
- (2) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen pro Monat zu zahlen (Essengeld).
- (3) Der Kostenbeitrag und das Essengeld werden für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt.
- (4) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.
- (5) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfangs, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).
- (6) In der Eingewöhnungsphase (in der Regel 10 Tage) werden für die Berechnung des Kostenbeitrages 50 v. H. von

bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe zugrunde gelegt, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfangs.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Fälligkeit der Zahlung des Essengeldes kann davon abweichen.
- (2) Die Zahlung der Kostenbeiträge erfolgt in der Regel bargeldlos durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes. Hinsichtlich der Zahlung des Essengeldes kann anders verfahren werden.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach
 - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - der Betreuungsform.
- (2) Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

Die tatsächliche Berücksichtigung bis zum dritten Kind ist den Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1 bis 3) zu entnehmen.

Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 20 v. H. je unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Beitragsfreiheit.

- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig berechnet.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Kostenbeitragsatzung sind.
- (2) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Ist ein höherer Betreuungsumfang notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen.
- (3) Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe der durchschnittlichen Kostenbeiträge des Trägers erhoben.

§ 9 Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Kostenbeitragspflichtigen.

- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils zugrunde gelegt.
- (4) Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträgen befreit:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV.
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
 - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletzten-geld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
 - Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeit-gesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat,

Entsprechende Nachweise sind vom Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.

- (5) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt.

(5.1) Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung um mehr als 10 v. H. eintritt (z.B. vorher Elternzeit, Arbeitslosigkeit), wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.

(5.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Danach ist Einkommen bei nichtselbständiger Arbeit:

Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;

bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:

Gewinn

und darüber hinaus

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Weitere sonstige Einnahmen sind zum Beispiel:

- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach SGB VIII, SGB XII,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(5.3) Das Nettoeinkommen nach Absätzen (5.1) und (5.2) wird ermittelt, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z. B. Selbständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in

nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

- (5.4) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens der 2. Einkommensstufe unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

- (2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft (Höchstbeitrag = Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.
- (3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Kostenbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.
- (4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrages führen könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

§ 11 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte, sofern es die Kapazität zulässt. Dafür ist eine Tagespauschale zu entrichten. Diese Pauschale wird auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt.
- (2) Für Gastkinder ist ein Zuschuss zum Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen pro Betreuungstag zu zahlen, wenn sie am Mittagessen teilnehmen.

§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde-daten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Kostenbeitragsatzung tritt zum 01.12.2021 in Kraft. Die Kostenbeitrags-satzung vom 20.03.2014 tritt außer Kraft.
- (2) Die dieser Kostenbeitragsatzung beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

Brüssow, 19. August 2021



Hartwig
Amsdirektorin

- Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern
Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern
Anlage 3 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

Stufe	Jahresfamiliennettoeinkommen tägl. Betreuungszeit wöchentliche Betreuungszeit	1-Kind-Familie						2-Kind-Familie						3-Kind-Familie					
		bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
		25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h
1	bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger nach § 9 (4)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	22	24	25	27	29	31	20	21	23	24	26	27	18	19	20	21	22	24
3	bis 24.000 €	31	35	38	42	46	50	27	30	33	36	39	42	23	25	28	30	32	35
4	bis 26.000 €	40	46	51	57	63	69	34	39	43	48	52	57	28	32	35	39	42	46
5	bis 28.000 €	49	57	64	72	80	87	41	47	53	60	66	72	33	38	43	47	52	57
6	bis 30.000 €	58	68	77	87	96	106	48	56	64	71	79	87	39	44	50	56	62	68
7	bis 32.000 €	67	79	90	102	113	125	55	65	74	83	92	102	44	51	58	65	72	79
8	bis 34.000 €	76	90	103	116	130	143	63	73	84	95	106	116	49	57	65	73	81	90
9	bis 36.000 €	85	101	116	131	147	162	70	82	94	107	119	131	54	64	73	82	91	101
10	bis 38.000 €	94	112	129	146	163	181	77	91	105	118	132	146	60	70	80	91	101	112
11	bis 40.000 €	103	123	142	161	180	199	84	99	115	130	146	161	65	76	88	99	111	123
12	bis 42.000 €	112	134	155	176	197	218	91	108	125	142	159	176	70	83	96	108	121	134
13	bis 44.000 €	122	145	168	191	214	237	98	117	135	154	172	191	75	89	103	117	131	145
14	bis 46.000 €	131	156	181	205	230	255	106	126	146	166	186	205	81	96	111	126	141	156
15	bis 48.000 €	140	167	193	220	247	274	113	134	156	177	199	220	86	102	118	134	150	167
16	bis 50.000 €	149	178	206	235	264	293	120	143	166	189	212	235	91	108	126	143	160	178
17	bis 52.000 €	158	189	219	250	281	312	127	152	176	201	225	250	96	115	133	152	170	189
18	bis 54.000 €	167	200	232	265	298	330	134	160	187	213	239	265	102	121	141	160	180	200
19	bis 56.000 €	176	211	245	280	314	349	141	169	197	224	252	280	107	128	148	169	190	211
20	bis 58.000 €	185	222	258	295	331	368	149	178	207	236	265	295	112	134	156	178	200	222
21	bis 60.000 €	194	233	271	309	348	386	156	186	217	248	279	309	117	140	163	186	210	233
22	bis 62.000 €	203	244	284	324	365	405	163	195	227	260	292	324	123	147	171	195	219	244
23	bis 64.000 €	212	255	297	339	381	424	170	204	238	271	305	339	128	153	179	204	229	255
24	bis 66.000 €	221	266	310	354	398	442	177	213	248	283	319	354	133	160	186	213	239	266
25	ab 66.000,01 €	231	277	323	369	415	461	184	221	258	295	332	369	138	166	194	221	249	277

Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Stufe	Jahresfamiliennettoeinkommen tägl. Betreuungszeit wöchentliche Betreuungszeit	1-Kind-Familie						2-Kind-Familie						3-Kind-Familie					
		bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
		25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h
1	bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger nach § 9 (4)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	17	18	19	20	21	22	16	17	18	19	19	20	15	16	16	17	18	18
3	bis 24.000 €	22	24	26	28	30	32	20	21	23	25	26	28	18	19	20	21	23	24
4	bis 26.000 €	26	29	32	36	39	42	23	26	28	31	33	36	20	22	24	26	28	29
5	bis 28.000 €	31	35	39	43	47	51	27	30	33	37	40	43	23	25	28	30	33	35
6	bis 30.000 €	36	41	46	51	56	61	30	34	39	43	47	51	25	28	31	34	38	41
7	bis 32.000 €	40	46	52	59	65	71	34	39	44	49	54	59	28	32	35	39	43	46
8	bis 34.000 €	45	52	59	66	73	81	38	43	49	55	61	66	30	35	39	43	48	52
9	bis 36.000 €	49	58	66	74	82	90	41	48	54	61	67	74	33	38	43	48	53	58
10	bis 38.000 €	54	63	72	82	91	100	45	52	59	67	74	82	35	41	47	52	58	63
11	bis 40.000 €	59	69	79	89	100	110	48	56	65	73	81	89	38	44	50	56	63	69
12	bis 42.000 €	63	74	86	97	108	120	52	61	70	79	88	97	41	47	54	61	68	74
13	bis 44.000 €	68	80	92	105	117	129	55	65	75	85	95	105	43	51	58	65	73	80
14	bis 46.000 €	72	86	99	112	126	139	59	70	80	91	102	112	46	54	62	70	78	86
15	bis 48.000 €	77	91	106	120	134	149	63	74	86	97	109	120	48	57	65	74	83	91
16	bis 50.000 €	82	97	112	128	143	158	66	78	91	103	115	128	51	60	69	78	88	97
17	bis 52.000 €	86	103	119	135	152	168	70	83	96	109	122	135	53	63	73	83	93	103
18	bis 54.000 €	91	108	126	143	160	178	73	87	101	115	129	143	56	66	77	87	98	108
19	bis 56.000 €	95	114	132	151	169	188	77	92	106	121	136	151	58	70	81	92	103	114
20	bis 58.000 €	100	119	139	158	178	197	81	96	112	127	143	158	61	73	84	96	108	119
21	bis 60.000 €	105	125	146	166	187	207	84	100	117	133	150	166	64	76	88	100	113	125
22	bis 62.000 €	109	131	152	174	195	217	88	105	122	139	157	174	66	79	92	105	118	131
23	bis 64.000 €	114	136	159	181	204	227	91	109	127	145	163	181	69	82	96	109	123	136
24	bis 66.000 €	118	142	166	189	213	236	95	114	133	151	170	189	71	85	100	114	128	142
25	ab 66.000,01 €	123	148	172	197	221	246	98	118	138	157	177	197	74	89	103	118	133	148

Anlage 3 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Stufe	Jahresfamiliennettoeinkommen tägl. Betreuungszeit wöchentliche Betreuungszeit	1-Kind-Familie						2-Kind-Familie						3-Kind-Familie					
		bis 2 h	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	über 6 h	bis 2 h	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	über 6 h	bis 2 h	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	über 6 h
		10 h	15 h	20 h	25 h	30 h	ü 30 h	10 h	15 h	20 h	25 h	30 h	ü 30 h	10 h	15 h	20 h	25 h	30 h	ü 30 h
1	bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger nach § 9 (4)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	16	17	17	18	19	20	15	16	16	17	18	18	14	15	15	16	16	17
3	bis 24.000 €	19	21	22	24	26	27	18	19	20	21	23	24	16	17	18	19	20	21
4	bis 26.000 €	23	25	27	30	32	34	20	22	24	26	28	30	18	19	21	22	24	25
5	bis 28.000 €	26	29	32	35	39	42	23	25	28	30	33	35	20	22	24	25	27	29
6	bis 30.000 €	29	33	37	41	45	49	26	29	32	35	38	41	22	24	26	29	31	33
7	bis 32.000 €	33	38	42	47	52	56	28	32	36	39	43	47	23	26	29	32	35	38
8	bis 34.000 €	36	42	47	53	58	64	31	35	40	44	48	53	25	29	32	35	38	42
9	bis 36.000 €	40	46	52	58	65	71	33	38	43	48	53	58	27	31	35	38	42	46
10	bis 38.000 €	43	50	57	64	71	78	36	42	47	53	59	64	29	33	37	42	46	50
11	bis 40.000 €	46	54	62	70	78	86	39	45	51	57	64	70	31	35	40	45	50	54
12	bis 42.000 €	50	58	67	76	84	93	41	48	55	62	69	76	33	38	43	48	53	58
13	bis 44.000 €	53	63	72	81	91	100	44	51	59	66	74	81	34	40	46	51	57	63
14	bis 46.000 €	57	67	77	87	97	108	46	55	63	71	79	87	36	42	48	55	61	67
15	bis 48.000 €	60	71	82	93	104	115	49	58	67	75	84	93	38	45	51	58	64	71
16	bis 50.000 €	63	75	87	99	110	122	52	61	70	80	89	99	40	47	54	61	68	75
17	bis 52.000 €	67	79	92	104	117	130	54	64	74	84	94	104	42	49	57	64	72	79
18	bis 54.000 €	70	84	97	110	123	137	57	68	78	89	100	110	44	52	60	68	76	84
19	bis 56.000 €	74	88	102	116	130	144	60	71	82	93	105	116	45	54	62	71	79	88
20	bis 58.000 €	77	92	107	122	137	151	62	74	86	98	110	122	47	56	65	74	83	92
21	bis 60.000 €	80	96	112	127	143	159	65	77	90	102	115	127	49	58	68	77	87	96
22	bis 62.000 €	84	100	117	133	150	166	67	81	94	107	120	133	51	61	71	81	90	100
23	bis 64.000 €	87	104	122	139	156	173	70	84	98	111	125	139	53	63	73	84	94	104
24	bis 66.000 €	91	109	127	145	163	181	73	87	101	116	130	145	55	65	76	87	98	109
25	ab 66.000,01 €	94	113	132	150	169	188	75	90	105	120	135	150	56	68	79	90	102	113

**Beschluss 0021/21 lt. Beschlussvorlage 0021/21
Satzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uckerseen“ und „Welse“**
Die Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow beschließt, die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uckerseen“ und „Welse“.

Die Kalkulation der Verwaltungsgebühren des Amtes Brüssow liegt der Gemeindevertretung vor und ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses

Dafürstimmen 6	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 1
----------------	----------------	----------------

Satzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uckerseen“ und „Welse“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36]) und das Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow 06.10.2021 in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uckerseen“ und „Welse“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Carmzow-Wallmow ist aufgrund des §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) i.V.m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Uckerseen“ und „Welse“ für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des entsprechenden Verbandes sind. Maßgeblich für die Verbandsgrenzen der Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) sind die Einzugsgebiete, die durch das Wasserwirtschaftsamt jeweils mit dem Stichtag 1. Juni des Vorjahres für das Folgejahr ausgewiesen und öffentlich zugänglich gemacht worden sind.

Den Verbänden obliegt innerhalb seiner Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 3 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) i.V.m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Gemeinde Carmzow-Wallmow als Verbandsmitglied ist gemäß § 25 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ vom 29.08.2018 (Amtsblatt Bbg Nr. 47 v. 21. November 2018) und § 28 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 27.01.2021 (Amtsblatt BBG Nr. 3 v. 27. Januar 2021) verpflichtet, den Verbänden Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Carmzow-Wallmow erhebt kalenderjährlich Umlagen je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an die Wasser- und Bodenverbänden zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder Personen, die freiwillig Mitglied eines Verbandes sind oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerunterhaltungsverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß §2 der Satzung ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Wechselt der Umlagepflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlagepflichtige verpflichtet, der Gemeinde Carmzow-Wallmow unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- (6) Im Falle einer Direktmitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ oder im Wasser- und Bodenverband „Welse“ nach § 2 Abs 1 Nummer 1 GUVG ist der Eigentümer ebenfalls verpflichtet ab dem ersten Jahr der Direktmitgliedschaft das der Gemeinde mitzuteilen, ebenso bei Beendigung der Direktmitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 GUVG.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. eines Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 3 Abs. 2
- (2) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.
- (3) Alle beitragspflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebietstyp zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.
- (4) Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich entsprechend der nach § 5 ermittelten Vorteilsgebietstypen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche für

- (1) den Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“

1a) Siedlungs- und Verkehrsfläche	(VGT1)	0,0020395 €
1b) Landwirtschaft	(VGT2)	0,0010585 €
1c) Waldflächen	(VGT3)	0,0005646 €

- (2) den Wasser- und Bodenverband „Welse“

2a) Siedlungs- und Verkehrsfläche	(VGT1)	0,0022325 €
2b) Landwirtschaft	(VGT2)	0,0011545 €
2c) Waldflächen	(VGT3)	0,0006165 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Brüssow, 19.10.2021



Hartwig
Amtdirektorin

Beschlüsse der Gemeindevertretung Göritz Beschlüsse vom 07.10.2021

Beschluss 0025/21 lt. Beschlussvorlage 0025/21 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Göritz für den Ortsteil Göritz

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt folgende Punkte und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlagen 1) beschlossen.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Göritz der Gemeinde Göritz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird in der vorliegenden Fassung vom September 2021 beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom September 2021 gebilligt.
4. Der Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Göritz ist ortsüblich bekanntzumachen. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, von der Gemeindevertretung am 07.10.2021 als Satzung beschlossene Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Göritz wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 der Haupt-

satzung der Gemeinde Göritz vom 24.10.2019 in Form der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die Planzeichnung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Göritz in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021 für jedermanns Einsicht aus.

Amt Brüssow (Uckermark)
Zimmer: 3
Prenzlauer Straße 8
17326 Brüssow

während der Sprechzeiten
Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr & 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00 Uhr

Beschluss 0026/21 lt. Beschlussvorlage 0026/21 Anpassung Mietzins Garagen

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt einen Mietzins von 180,00 €/Jahr für Garagen sowohl für bestehende Verträge als auch für neue Verträge. Die Umsetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0027/21 lt. Beschlussvorlage 0027/21 Kita-Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Göritz

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt die vorgelegte Kita-Kostenbeitragssatzung, deren Bestandteil die Elternbeitragstabellen in Anlagen 1 bis 3 sind.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Kita-Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Göritz

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeinde Göritz in ihrer Sitzung am 07.10.2021 diese Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)*,
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I, S. 2696),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8),

- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425)*.
- (*nur für kommunale Träger zutreffend)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Göritz werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.
- (2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein besonderer Zuschuss gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Göritz vertreten durch das Amt Brüssow (Uckermark) und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG erforderlich.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, muss vor Aufnahme zusätzlich vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Leben die personensorgeberechtigten Elternteile voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Kostenbeitrag fällig. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Eingewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
- (2) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen pro Monat zu zahlen (Essengeld).

- (3) Der Kostenbeitrag und das Essengeld werden für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt.
- (4) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.
- (5) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfanges, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).
- (6) In der Eingewöhnungsphase (in der Regel 10 Tage) werden für die Berechnung des Kostenbeitrages 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe zugrunde gelegt, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfanges.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Fälligkeit der Zahlung des Essengeldes kann davon abweichen.
- (2) Die Zahlung der Kostenbeiträge erfolgt in der Regel bargeldlos durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes. Hinsichtlich der Zahlung des Essengeldes kann anders verfahren werden.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach
 - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - der Betreuungsform.
- (2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

Die tatsächliche Berücksichtigung bis zum dritten Kind ist den Kostenbeitrags Tabellen (Anlagen 1 bis 3) zu entnehmen.

Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 20 v. H. je unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Beitragsfreiheit.

- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig berechnet.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Kostenbeitragsatzung sind.
- (2) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Ist ein höherer Betreuungsumfang notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen.
- (3) Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe der durchschnittlichen Kostenbeiträge des Trägers erhoben.

§ 9 Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils zugrunde gelegt.
- (4) Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträgen befreit:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV.

Entsprechende Nachweise sind vom Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.

- (5) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt.
 - (5.1) Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung um mehr als 10 v. H. eintritt (z.B. vorher Elternzeit, Arbeitslosigkeit), wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.
 - (5.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Danach ist Einkommen

bei nichtselbständiger Arbeit:

Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;

bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:

Gewinn

und darüber hinaus

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Weitere sonstige Einnahmen sind zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach SGB VIII, SGB XII,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(5.3) Das Nettoeinkommen nach Absätzen (5.1) und (5.2) wird ermittelt, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z.B. Selbständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

(5.4) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens der 2. Einkommensstufe unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

(2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft (Höchstbeitrag = Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.

(3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Kostenbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.

(4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

§ 11 Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte, sofern es die Kapazität zulässt. Dafür ist eine Tagespauschale zu entrichten. Diese Pauschale wird auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt.

(2) Für Gastkinder ist ein Zuschuss zum Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen pro Betreuungstag zu zahlen, wenn sie am Mittagessen teilnehmen.

§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Kostenbeitragsatzung tritt zum 01.12.2021 in Kraft. Die Kostenbeitragsatzung vom 26.03.2014 tritt außer Kraft.

(2) Die dieser Kostenbeitragsatzung beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

Brüssow, 26. August 2021


Hartwig
Amtsdirktorin

Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern
Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern
Anlage 3 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

Stufe	Jahresfamiliennettoeinkommen	1-Kind-Familie						2-Kind-Familie						3-Kind-Familie					
	tägl. Betreuungszeit	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
	wöchentliche Betreuungszeit	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h
1	bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger nach § 9 (4)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	20	22	23	25	26	28	18	20	21	22	23	25	17	18	19	20	21	22
3	bis 24.000 €	27	31	34	37	40	43	24	27	29	32	34	37	21	23	25	27	29	31
4	bis 26.000 €	35	40	44	49	54	59	30	34	38	42	45	49	25	28	31	34	37	40
5	bis 28.000 €	42	49	55	61	68	74	36	41	46	51	56	61	30	33	37	41	45	49
6	bis 30.000 €	50	58	66	74	82	90	42	48	55	61	67	74	34	39	43	48	53	58
7	bis 32.000 €	57	67	76	86	96	105	48	55	63	71	78	86	38	44	50	55	61	67
8	bis 34.000 €	65	76	87	98	109	121	54	62	71	80	89	98	42	49	56	62	69	76
9	bis 36.000 €	72	85	98	110	123	136	59	70	80	90	100	110	47	54	62	70	77	85
10	bis 38.000 €	80	94	108	123	137	151	65	77	88	100	111	123	51	60	68	77	85	94
11	bis 40.000 €	87	103	119	135	151	167	71	84	97	109	122	135	55	65	74	84	93	103
12	bis 42.000 €	95	112	130	147	165	182	77	91	105	119	133	147	59	70	80	91	102	112
13	bis 44.000 €	102	121	140	159	179	198	83	98	113	129	144	159	64	75	87	98	110	121
14	bis 46.000 €	109	130	151	172	192	213	89	105	122	139	155	172	68	80	93	105	118	130
15	bis 48.000 €	117	139	162	184	206	229	95	112	130	148	166	184	72	86	99	112	126	139
16	bis 50.000 €	124	148	172	196	220	244	100	120	139	158	177	196	77	91	105	120	134	148
17	bis 52.000 €	132	157	183	208	234	260	106	127	147	168	188	208	81	96	111	127	142	157
18	bis 54.000 €	139	166	194	221	248	275	112	134	156	177	199	221	85	101	118	134	150	166
19	bis 56.000 €	147	175	204	233	262	290	118	141	164	187	210	233	89	107	124	141	158	175
20	bis 58.000 €	154	185	215	245	275	306	124	148	172	197	221	245	94	112	130	148	166	185
21	bis 60.000 €	162	194	226	257	289	321	130	155	181	206	232	257	98	117	136	155	174	194
22	bis 62.000 €	169	203	236	270	303	337	136	162	189	216	243	270	102	122	142	162	183	203
23	bis 64.000 €	177	212	247	282	317	352	141	170	198	226	254	282	106	127	148	170	191	212
24	bis 66.000 €	184	221	257	294	331	368	147	177	206	235	265	294	111	133	155	177	199	221
25	ab 66.000,01 €	192	230	268	306	345	383	153	184	214	245	276	306	115	138	161	184	207	230

Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Stufe	Jahresfamiliennettoeinkommen	1-Kind-Familie						2-Kind-Familie						3-Kind-Familie					
	tägl. Betreuungszeit	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
	wöchentliche Betreuungszeit	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h
1	bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger nach § 9 (4)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	16	17	17	18	19	20	15	16	16	17	18	18	14	15	15	16	16	17
3	bis 24.000 €	19	21	22	24	26	27	18	19	20	21	23	24	16	17	18	19	20	21
4	bis 26.000 €	23	25	27	30	32	34	20	22	24	26	28	30	18	19	21	22	24	25
5	bis 28.000 €	26	29	32	35	39	42	23	25	28	30	33	35	20	22	24	25	27	29
6	bis 30.000 €	29	33	37	41	45	49	26	29	32	35	38	41	22	24	26	29	31	33
7	bis 32.000 €	33	38	42	47	52	56	28	32	36	39	43	47	23	26	29	32	35	38
8	bis 34.000 €	36	42	47	53	58	64	31	35	40	44	48	53	25	29	32	35	38	42
9	bis 36.000 €	40	46	52	58	65	71	33	38	43	48	53	58	27	31	35	38	42	46
10	bis 38.000 €	43	50	57	64	71	78	36	42	47	53	59	64	29	33	37	42	46	50
11	bis 40.000 €	46	54	62	70	78	86	39	45	51	57	64	70	31	35	40	45	50	54
12	bis 42.000 €	50	58	67	76	84	93	41	48	55	62	69	76	33	38	43	48	53	58
13	bis 44.000 €	53	63	72	81	91	100	44	51	59	66	74	81	34	40	46	51	57	63
14	bis 46.000 €	57	67	77	87	97	108	46	55	63	71	79	87	36	42	48	55	61	67
15	bis 48.000 €	60	71	82	93	104	115	49	58	67	75	84	93	38	45	51	58	64	71
16	bis 50.000 €	63	75	87	99	110	122	52	61	70	80	89	99	40	47	54	61	68	75
17	bis 52.000 €	67	79	92	104	117	130	54	64	74	84	94	104	42	49	57	64	72	79
18	bis 54.000 €	70	84	97	110	123	137	57	68	78	89	100	110	44	52	60	68	76	84
19	bis 56.000 €	74	88	102	116	130	144	60	71	82	93	105	116	45	54	62	71	79	88
20	bis 58.000 €	77	92	107	122	137	151	62	74	86	98	110	122	47	56	65	74	83	92
21	bis 60.000 €	80	96	112	127	143	159	65	77	90	102	115	127	49	58	68	77	87	96
22	bis 62.000 €	84	100	117	133	150	166	67	81	94	107	120	133	51	61	71	81	90	100
23	bis 64.000 €	87	104	122	139	156	173	70	84	98	111	125	139	53	63	73	84	94	104
24	bis 66.000 €	91	109	127	145	163	181	73	87	101	116	130	145	55	65	76	87	98	109
25	ab 66.000,01 €	94	113	132	150	169	188	75	90	105	120	135	150	56	68	79	90	102	113

Anlage 3 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Stufe	Jahresfamiliennettoeinkommen tägl. Betreuungszeit wöchentliche Betreuungszeit	1-Kind-Familie						2-Kind-Familie						3-Kind-Familie					
		bis 2 h	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	über 6 h	bis 2 h	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	über 6 h	bis 2 h	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	über 6 h
		10 h	15 h	20 h	25 h	30 h	ü 30 h	10 h	15 h	20 h	25 h	30 h	ü 30 h	10 h	15 h	20 h	25 h	30 h	ü 30 h
1	bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger nach § 9 (4)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	15	16	17	18	18	19	15	15	16	16	17	18	14	14	15	15	16	16
3	bis 24.000 €	18	20	21	23	24	25	17	18	19	20	21	23	16	16	17	18	19	20
4	bis 26.000 €	21	23	25	28	30	32	19	21	23	24	26	28	17	18	20	21	22	23
5	bis 28.000 €	24	27	30	33	35	38	21	24	26	28	30	33	19	20	22	24	25	27
6	bis 30.000 €	27	31	34	38	41	44	24	26	29	32	35	38	20	22	24	26	29	31
7	bis 32.000 €	30	34	38	43	47	51	26	29	33	36	39	43	22	24	27	29	32	34
8	bis 34.000 €	33	38	43	48	52	57	28	32	36	40	44	48	23	26	29	32	35	38
9	bis 36.000 €	36	42	47	53	58	64	30	35	39	44	48	53	25	28	32	35	38	42
10	bis 38.000 €	39	45	51	58	64	70	33	38	43	48	53	58	26	30	34	38	41	45
11	bis 40.000 €	42	49	56	63	70	76	35	40	46	52	57	63	28	32	36	40	45	49
12	bis 42.000 €	45	52	60	68	75	83	37	43	49	55	62	68	30	34	39	43	48	52
13	bis 44.000 €	48	56	64	73	81	89	39	46	53	59	66	73	31	36	41	46	51	56
14	bis 46.000 €	51	60	69	78	87	96	42	49	56	63	70	78	33	38	43	49	54	60
15	bis 48.000 €	54	63	73	83	92	102	44	52	59	67	75	83	34	40	46	52	57	63
16	bis 50.000 €	57	67	77	88	98	108	46	54	63	71	79	88	36	42	48	54	61	67
17	bis 52.000 €	60	71	82	93	104	115	48	57	66	75	84	93	37	44	51	57	64	71
18	bis 54.000 €	62	74	86	98	109	121	51	60	69	79	88	98	39	46	53	60	67	74
19	bis 56.000 €	65	78	90	103	115	128	53	63	73	83	93	103	40	48	55	63	70	78
20	bis 58.000 €	68	81	95	108	121	134	55	66	76	87	97	108	42	50	58	66	74	81
21	bis 60.000 €	71	85	99	113	127	140	57	68	80	91	102	113	44	52	60	68	77	85
22	bis 62.000 €	74	89	103	118	132	147	60	71	83	95	106	118	45	54	63	71	80	89
23	bis 64.000 €	77	92	108	123	138	153	62	74	86	98	111	123	47	56	65	74	83	92
24	bis 66.000 €	80	96	112	128	144	160	64	77	90	102	115	128	48	58	67	77	86	96
25	ab 66.000,01 €	83	100	116	133	149	166	66	80	93	106	120	133	50	60	70	80	90	100

**Beschluss 0016/21 lt. Beschlussvorlage 0016/21
Bestimmung der Vertreterin/des Vertreters der Gemeinde im Kita-Ausschuss**

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt, dass Frau Dajana Grundmann gemäß § 7 KitaG im Kindertagesstätten-Ausschuss der Kita „Gänseblümchen“ mitarbeitet.

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 1
----------------	----------------	----------------

**Beschluss 0023/21 lt. Beschlussvorlage 0023/21
Satzung der Gemeinde Göritz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“**

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt, die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“. Die Kalkulation der Verwaltungsgebühren des Amtes Brüssow liegt der Gemeindevertretung vor und ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Satzung der Gemeinde Göritz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36]) und das Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Göritz in ihrer Sitzung am 07.10.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ Prenzlau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Göritz ist aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) i.V.m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ Prenzlau für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 3 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) i.V.m. § 40 Gesetz zur Ordnung des

Wasserhaushaltes (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Gemeinde Göritz als Verbandsmitglied ist gemäß § 25 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ vom 29.08.2018 (Amtsblatt Bbg Nr. 47 v. 21. November 2018) verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Göritz erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder Personen, die freiwillig Mitglied des Verbandes sind oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß §2 der Satzung ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Wechselt der Umlagepflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlagepflichtige verpflichtet, der Gemeinde Göritz unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- (6) Im Falle einer Direktmitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ nach § 2 Abs 1 Nummer 1 GUVG ist der Eigentümer ebenfalls verpflichtet ab dem ersten Jahr der Direktmitgliedschaft das der Gemeinde mitzuteilen, ebenso bei Beendigung der Direktmitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 GUVG.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. eines Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 3 Abs. 2
- (2) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.
- (3) Alle beitragspflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebietstyp zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.
- (4) Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich entsprechend der nach § 5 ermittelten Vorteilsgebietstypen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche für

g) Siedlungs- und Verkehrsfläche (VGT1)	0,0020395 €
h) Landwirtschaft (VGT2)	0,0010585 €
i) Waldflächen (VGT3)	0,0005646 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Brüssow, 19.10.2021



Hartwig
Amdirektorin

Veröffentlichung der Sitzungstermine:

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schönfeld findet voraussichtlich am 02.12.2021 in der Turnhalle in Klockow statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schenkenberg findet voraussichtlich am 29.11.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow findet voraussichtlich am 07.12.2021 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow findet voraussichtlich am 01.12.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte

den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Görzitz findet voraussichtlich am 24.11.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation können sich die einzelnen Sitzungstermine der Gemeindevertreterversammlungen und die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Brüssow verschieben. Bitte beachten Sie daher die Aushänge in den Aushangskästen der Gemeinden sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Brüssow www.amt-bruessow.de unter dem Stichpunkt „Ratsinfosystem“.

Amtliche Bekanntmachungen – Ende –

Impressum Amtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Görzitz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:

Amt Brüssow (Uckermark), Die Amtsdirektorin, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, Telefon: 039742/8600, E-Mail: info@amt-bruessow.de

Sprechzeiten: Di. 08.30–12.00 und 13.00–17.30 Uhr & Do. 08.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr

Herstellungsleitung und Redaktion:

Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, Internet: www.schibri.de,
E-Mail: helms@schibri.de

Bezugsmöglichkeiten: Siehe Impressum Nichtamtlicher Teil.

Druck/Endbearbeitung: LINUS WITTICH Medien KG, Tel.: 039931/5790

Impressum Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Görzitz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow
- Abonnements: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)

Bezugsbedingungen:

- Das Amtsblatt erscheint zwölfmal jährlich in einer Auflagenhöhe von 2.670 Exemplaren.
- Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner des Amtes Brüssow und deren dazugehörenden Gemeinde kostenlos.
- Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 12,- € + Porto.
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Brüssow (Uckermark) unter www.amt-bruessow.de oder den Schibri-Verlag unter www.schibri.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Die Amtsdirektorin, Tel.: 039742/8600

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Redaktion: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757
Anzeigen: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und Beilagen liegt bei den Inserenten.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

© Schibri-Verlag. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszügen) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Druck/Endbearbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG

Berichte und Mitteilungen aus Einrichtungen des Amtes/der Gemeinden

Hochzeiten im Amt Brüssow

Die Amtsdirektorin, Annett Hartwig, gratuliert zur Eheschließung von

Steffen Behm und
Kethrin Behm geb.
Polowy
am 11.09.2021



Die nächste Ausgabe des

Amtsblattes Brüssow

erscheint am
Donnerstag, den
16.12.2021

Annahmeschluss für
redaktionelle Beiträge ist am
Dienstag, den
02.12.2021

Stellenausschreibung

Gesucht wird eine Person, die Interesse hat, ab 01.01.2022 in Schenkenberg im Rahmen einer durchschnittlichen regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit von 10 Stunden die Absicherung von Rentnerveranstaltungen und privaten Feiern im Gutshaus Schenkenberg, die Sauberhaltung des Gebäudes sowie die Pflege der Außenanlagen zu übernehmen.

Die Tätigkeit wird nach TVöD vergütet. Bei Interesse senden Sie bitte eine Bewerbung bis zum **09.12.2021** an das Amt Brüssow (UM), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, Herrn Ulrich Schwanecke, oder per E-Mail an: u.schwanecke@amt-bruessow.de. Bei Fragen wenden Sie sich gern an Herrn Schwanecke unter 039742/860-20.

Pakt für Pflege: Kommunale Kooperation für Stärkung der Pflege vor Ort

Die Ämter Gramzow und Brüssow sowie die Gemeinden Uckerland und Nordwestuckermark unterzeichnen Vereinbarung – landesweit erster Zusammenschluss zur Stärkung der Pflege vor Ort

Die Ämter Gramzow und Brüssow sowie die Gemeinden Uckerland und Nordwestuckermark kooperieren bei Pflege vor Ort.

Mit dem Förderprogramm „Pflege vor Ort“ unterstützt das Land Brandenburg Kommunen beim Ausbau von alters- und pflegegerechten Sozialräumen. Im Landkreis Uckermark kooperieren dabei die Ämter Gramzow und Brüssow sowie die Gemeinden Uckerland und Nordwestuckermark. Amtsdirektorin Vera Leu (Gramzow), Amtsdirektorin Annett Hartwig (Brüssow), Bürgermeister Matthias Schilling (Uckerland) und Bürgermeister Roland Klatt (Nordwestuckermark) haben am 21.10.2021 in Prenzlau eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet. Es ist landesweit der erste Zusammenschluss von Kommunen zur gemeinsamen Umsetzung des Programms „Pflege vor Ort“. Sie werden dabei vom Ländlichen Arbeitsförderung Prenzlau e.V. unterstützt.



Im April 2021 erschien die Förderrichtlinie „Pflege vor Ort“, welche ein Herzstück des Paktes für Pflege darstellt. Ziel ist es, die Pflegebedürftigen und deren pflegende Angehörige bei der Bewältigung der Pflege zu begleiten, zu unterstützen und zu entlasten.

Polnisch liegt nahe - Niemiecki zbliża



Pracownicy projektu „Polnisch liegt nahe - Niemiecki zbliża” przekonują, że można uczyć się języków przez gry i zabawę. Jak się okazuje najłatwiej wychodzi to dzieciom w wieku od 2 do 7 lat.

- To właśnie dlatego rozpoczęliśmy pracę z dziećmi w przedszkolach - mówi Dana Jesswein-Wójcik - szefowa projektu „Polnisch liegt nahe - Niemiecki zbliża”. - Dzieci mają największą łatwość w przyswajaniu języków. Uczą się go podobnie jak języka ojczystego - przez doświadczenie i zabawę. Najważniejsze, że odbywa się to zupełnie bezproblemowo.

Narazie projekt: „Polnisch liegt nahe - Niemiecki zbliża” rozpoczął się w placówkach w Baumgarten i Göritz, a już wkrótce będziemy także w Brüssow i Cramzow. Nauka języka sąsiada odbywa się również w kilkudziesięciu przedszkolach i szkołach innych miejscowości przygranicznych. Więcej informacji na stronie internetowej projektu <https://niemieckizbliża.pl>.

Dass Sprachen spielerisch gelernt werden können, davon sind die Mitarbeiter des Projekts „Polnisch liegt nahe - Niemiecki zbliża” überzeugt. Wie sich herausstellt, ist es für Kinder zwischen 2 und 7 Jahren am einfachsten.

- Deshalb haben wir begonnen, mit Kindern in Kindergärten zu arbeiten, sagt Dana Jesswein-Wójcik, Leiterin des Projekts „Polnisch liegt nahe - Niemiecki zbliża”. - Kinder können sich Sprachen am leichtesten aneignen. Sie lernen sie ähnlich

wie ihre Muttersprache - durch Erfahrung und Spiel. Und das wichtigste ist, dass es völlig reibungslos abläuft.

Bisher ist das Projekt „Polnisch liegt nahe - Niemiecki zbliża” an den Kitas in Baumgarten und Göritz gestartet, und bald werden wir auch in Brüssow und Cramzow sein. Die Nachbarsprache wird auch in Dutzenden von Kindergärten und Schulen in anderen Grenzstädten unterrichtet. Weitere Informationen sind auf der Projektwebsite <https://polnischliegtnahe.de/> zu finden.

Projekt „Nachbarspracherwerb von der Kita bis zum Schulabschluss - gemeinsam leben und lernen in der Euroregion Pomerania.“



Szymon Dominiak-Górski, Barbara Naszko, Dana Jesswein-Wójcik

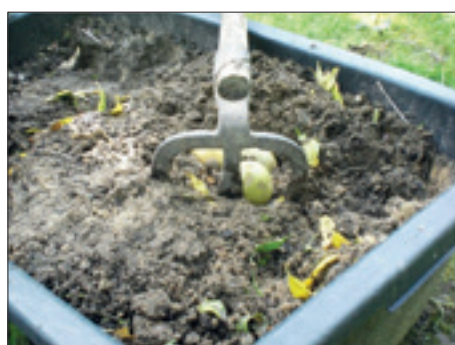
Kita Kastanienstübchen Carmzow

Projekt Kartoffeln

„Herr und Frau Kartoffel“ begleiteten die Kinder durch den September.

Sie erfuhren viel über die Kartoffel, im Frühjahr pflanzten wir gemeinsam einige Knollen in einen großen Kübel. Den ganzen Sommer beobachteten die Kinder die gepflanzten Kartoffeln. Wenn es zu trocken war, wurde natürlich gegessen. Einige Kinder wussten sogar, dass der Kartoffelkäfer die Pflanzen schädigen kann. Zum Glück waren unsere Kartoffeln nicht befallen.

Während des Projekts probierten sich die Kinder im Kartoffel-druck aus. Der Abschluss und gleichzeitig Höhepunkt war die



Ernte. Gespannt warteten die Kinder, wie viel Kartoffeln sich im Kübel versteckten. Trotz der nicht üppigen Ernte, konnten die geernteten Knollen mit Quark probiert werden.



Wir bedanken uns bei den fleißigen Helfern.

Die Kinder und Erzieherinnen des Kastanienstübchens.

Regenbogengrundschule Brüssow

Wandertage in und um Brüssow

Die schönen Herbsttage wurden von den Klassen der Regenbogengrundschule Brüssow für erlebnisreiche Touren genutzt. Die Erstklässler erkundeten mit Herrn Meier den Park und suchten nach einem versteckten Schatz. Weiter ging es um den See und auf den Brüssower Utkiek.

Klasse 2 wanderte mit Frau Schlüter nach Grimme, beobachteten Natur und Umwelt und sammelten unterwegs Müll ein.

Die Mädchen und Jungen der 3. Klasse führten mit Frau Densdorf eine Stadtrallye durch und entdeckten schöne alte Häuser und Gemäuer ihre Schulortes.

Frau Näckel besuchte mit ihrer 4. Klasse den Pasewalker Lokschuppen, alle kamen begeistert wieder heim.

Die 5. Klasse und Frau Meier nahmen es sportlich und fuhren mit dem Fahrrad zur Heidemühle.

Erschöpft und voller Stolz kehrten alle wohlbehalten zurück.

Die Großen der 6. Klasse, waren mit Herrn Kriedemann vom 20. – 24.09.2021 auf Abschlussfahrt im Schullandheim Gehren und werden sich auch später an dieses Erlebnis erinnern.

Die Herbstzeit war eine interessante Entdeckungsreise.



Vielen Dank den Klassenlehrern und Eltern für die Unterstützung und die Umsetzung der Ideen.

Team der Regenbogengrundschule

Stück für Stück zur Normalität zurück

Bei sonnigem Herbstwetter trafen sich alle Mädchen und Jungen der Regenbogengrundschule, Lehrkräfte und viele helfende Eltern und Großeltern am 8.10.21 im Brüssower Park zum traditionellen Herbstlauf.

Sportlicher Einsatz der Läufer, strahlende Sieger und begeisterte Zuschauer machten diese alte, aufgeweckte Tradition zu einem vollen Erfolg. Motiviert wurden alle Kinder durch ein großes Banner an der Freilichtbühne und wir können mit Stolz sagen: „Nicht der Schnellste siegt oder ist der Beste! Gewinner war, wer sein Bestes gab!“

Ein Dankeschön an die Organisatoren, Helfer und dem Bürgermeister für die Spende zur Förderung des Sports!

Team der Regenbogengrundschule Brüssow



Lesepaten gesucht!

An alle Bewohner des Amtsbereiches: Wir suchen dringend Lesepaten für die Kinder der Regenbogenschule, die noch Unterstützung beim Lesen benötigen. Als langjährige Lesepaten haben wir erfahren, wie wichtig und dankbar diese Aufgabe ist. Wer Interesse hat, mit den Kindern zu arbeiten, meldet sich bitte unter der Tel. 039742-81968

Brigitte Ehmer

Schenkung an unser Museum

Am 16. Oktober 2021 gab es wieder mal ein freudiges Ereignis im Heimatmuseum Brüssow. Mit einem großen Bild, gemalt von Malermeister Walter Möhl, überraschte uns die ehemalige Brüssowerin Frau Edith Bresgott, geb. Zander, die extra dazu gemeinsam mit Ihrer Tochter Heike Zawadzki, geb. Bresgott und Enkelsohn David aus Templin angereist waren. Sie hatten sich dazu entschieden, dass dieses schöne handgemalte Stillleben in Brüssow bleiben soll. Dafür möchten wir uns auch im Namen des Bürgermeisters Michael Rakow recht herzlich bedanken. Wie wir erfuhren, hat das Bild, welches 1956 gemalt wurde, nie das Wohnhaus am Brüssower Markt verlassen. Es hing bei Walter und Ellen Möhl und nach Ihrem Tode bei den neuen Hauseigentümern, Edmund und Edith Bresgott, in deren Wohnzimmer.

Das Leben und Schaffen von Walter Möhl, geb. am 15. November 1894 in Brüssow/Uckermark, ist eng mit der Stadtgeschichte verbunden. Bereits zum 30. Gründungsjubiläum unserer Freiwilligen Feuerwehr im Jahre 1926 malte er die Bühnendekoration für die Festveranstaltung in der Gaststätte „Zum Schwan“. Ebenfalls wurden Dekorationen für viele Theateraufführungen im „Restaurant Schwalbe“ (heute Kino), im „Deutschen Haus“ (heute Kons-um) und im „Schützenhaus“ von ihm angefertigt. Davon haben wir im Museum viele Fotos und ein Skizzenbuch des Meisters. Gern malte er auch je nach Wunsch Postkartenmotive und Glückwunschkarten. In der Zeit von 1947 bis 1949 wirkte Walter Möhl als Bürgermeister unserer Stadt. Neben seiner eigentlichen Arbeit als Malermeister malte er 1959 Dekorationen für die 700 Jahrfeier der Stadt. Bis heute ist uns allen noch sein künstlerisch gestaltetes Brüssower Stadtwappen in Erinnerung, welches die Festumzüge, auch zur 725 und zur 750 Jahrfeier, anführte. Seit vielen Jahren nutzen es die Brüssower Karnevalisten bei ihren Veranstaltungen.

Leider verstarb der Künstler mit erst 67 Jahren am 26. November 1961. Somit gedenken wir in diesen Tagen seinem 60. Todestag.

Mit einer Bilderausstellung erinnerten wir, anlässlich des Internationalen Museumstages am 15. Mai 2011 an Walter und seinen Bruder Willi Möhl, der in seiner Freizeit ebenfalls Bilder malte. Dafür erhielten wir nach einem Aufruf ca. 20 Leihgaben aus Brüssow und Umgebung. Als Schenkung überreichte uns 2018 Familie Möhl aus Brüggen-Bracht (NRW) 2 Bilder.

Der Museumstag 2011 war auch Bestandteil der Feierlichkeiten zur Ordination unseres Pastors Matthias Gienke, der in diesem Jahr 10 Jahre im Amt ist. Gern wollen wir mit dieser

Schenkung auch das Andenken an Edmund Bresgott bewahren. Gesellschaftlich aktiv war er u.a. stellvertretender Bürgermeister in Brüssow und lange Jahre als Stadtverordneter bis zu seinem Tode im Jahre 2016, ehrenamtlich tätig. Viele werden sich auch noch an das Lokal „Bistro am Markt“ im Haus seiner Familie erinnern. Der in Schlesien geborene gelangte 1947 mit weiteren Heimatvertriebenen nach Brüssow. Hier heiratete er später seine Frau Edith und gründete eine Familie aus der 4 Kinder hervorgingen.

Das Bild bleibt bis zum Internationalen Museumstag am 15. Mai 2022 und darüber hinaus, während der gesamten Saison, im Museum ausgestellt. Dort wollen wir im 2. Anlauf, wenn Corona es zulässt, in einer Ausstellung über die Geschichte des Handwerks in Brüssow berichten.

Da wir beabsichtigen das Museum schrittweise zu sanieren und zukunftsorientiert umzugestalten wird sich der Museumsbeirat mit der Stadt verständigen wo wir in der Zeit unsere Bilder von Walter Möhl öffentlich zeigen können. Gut gelungen ist dies mit einer Ansicht der Stadt, ebenfalls eine Spende und gemalt von Walter Möhl, im Eingangsbereich der Stephanusstiftung „Haus am See“.

Hinweis

Hiermit möchten wir Sie zum Lebendigen Adventskalender, natürlich auch unter Vorbehalt etwaiger Änderungen durch Corona, am Donnerstag dem 02. Dezember 2021 ab 18.00 Uhr ins Heimatmuseum Brüssow herzlich einladen. Auch hier wird das Bild zu besichtigen sein.

Die Mitglieder des Museumsbeirates



Walter Möhl, Foto: Archiv des Heimatmuseums



Foto: Norbert Linn

von links: Paul Stangenberg, David Zawadzki, Heike Zawadzki, Margit Glowe, Edith Bresgott, Siegfried Kretschmer und Günter Trester

Veranstaltungen in den Gemeinden

13.11.2021	17:30 Uhr	Martinsumzug Bagemühl
23.11.2021	15:00 Uhr	Rentnerweihnachtsfeier in Göritz
27.11.2021		Weihnachtsmarkt Göritz
08.12.2021		Kiefern auf dem Markt
11.12.2021		Weihnachtsmarkt Brüssow
28.12.2021		Jahresendfeier Battin
29.12.2021		Jahresendfeier mit Traditionsfeuer in Woddow

Rentnerweihnachtsfeier in Göritz

(K.S.) Am 23.11.2021 um 15:00 Uhr findet unter Einhaltung der „2G“-Regelung (Nachweis „geimpft“ oder „genesen“) die Rentnerweihnachtsfeier der Gemeinde Göritz statt. Der Kostenbeitrag beträgt 18 €/Person. Das Team der Gaststätte Göritz freut sich auf Sie. Bitte melden Sie Sie gleich unter 039851 252 an.

Kiefern auf dem Markt

In diesem Jahr wollen wir zum Weihnachtsmarkt wieder Kiefern auf dem Markt aufstellen. Sie sind herzlich eingeladen, die Kiefern zu schmücken. Wir würden uns freuen, wenn Sie oder die Kinder mitmachen würden, damit unser Markt in adventlicher und weihnachtlicher Stimmung erstrahlt. Ebenfalls werden wir Kiefern auf den Markt hinlegen, die sie vor Ihren Häusern schmücken können oder an anderen Orten, damit die Stadt in einem anderen Licht erstrahlt. Die Bäume liegen am Mittwoch, den 8. Dezember auf dem Markt und sie können sich die Bäume holen solange der Vorrat reicht. Wir hoffen, Sie machen mit und Herzliche Einladung!

Die Weihnachtsfeier in Brüssow findet am 02.12.2021 im Kulturhaus um 14.00 Uhr statt. Ich bitte um telefonische Anmeldung unter 039742/81968.

Es würde mich freuen, wenn sich noch Helfer zur Vorbereitung melden würden.

B. Ehmer
Seniorenbeirat



Schalten Sie doch mal eine Privatanzeige in Ihrem Amtsblatt!

Wir gestalten für Sie individuelle Anzeigen ab 25,- Euro in schwarz-weiß und 35,- Euro in Farbe.

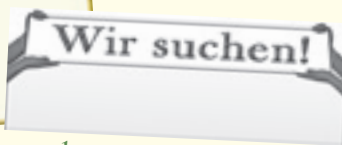
Einschulung



Jugendweihe/Konfirmation



Geburtstag, Ehejubiläum & Hochzeit



Wohnungsvermietung oder -gesuche

Vermietung in ...

- große 5-Raum-Wohnung
- ... € KM + ... € NK
- 150 m² Wohnfläche
- toller Ausblick, ruhig
- 2 große Bäder mit Dusche und Badewanne
- große Küche
- großer Balkon

Telefon ...

Trauerfall



Schibri-Verlag

Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)
Ihre Ansprechpartnerin: Martina Goth

Telefon 039753/22757, Mail goth@schibri.de

Weihnachtsmarkt



11. Dezember 2021

Kirchplatz in Brüssow

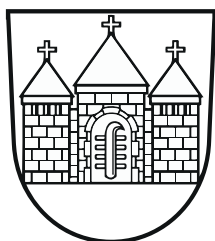
14.00 Posaunenchor

14.15 Eröffnung

14.20 Programm der Kita und der Schule

16.00 Weihnachtsmann

17.00 Einweihung Dach und neue
Fenster in der Brüssower Kirche



Stadt Brüssow





Programmorschau

November/Dezember 2021

Änderungen und weitere Angebote vorbehalten!

Fr	19. November 16:00 Uhr	KINDERKINO: Wunschfilm Dorfschule Wallmow »Der geheime Garten« (UK 2020 100min FSK 6)	
Fr	19. November 20:00 Uhr	»Nationalstraße« (D/CZE 2019 91min FSK 16)	
Fr	26. September 20:00 Uhr	FESTIVALKINO in Kooperation mit dem Filmfestival Cottbus »Der Test« + Vorfilm (RUS 2014 95min FSK 16)	
Fr	3. Dezember 19:00 Uhr	»Berlin Alexanderplatz« (D 2020 183min FSK 12) ACHTUNG: Der Film hat eine Dauer von 3 Stunden!	
Fr	17. Dezember 16:00 Uhr	KINDERKINO: Euer Wunschfilm aus 2020 »Wildhexe« + Vorfilm (DK/SWE 2018 100min FSK 6)	
Fr	17. Dezember 20:00 Uhr	»Adams Äpfel« (DK 2005 94min FSK 16)	
Di	21. Dezember 20:00 Uhr	KURZFILMTAG »Kurze Filme zur längsten Nacht« Wir zeigen für euch prämierte Kurzfilme mit geselligen Pausen dazwischen	

Newsletter abonnieren unter *zapisy na newsletter*
www.kulturhaus-kino-bruessow.de

Kirchliche Informationen

Ev. Pfarrsprengel Schönfeld Gottesdienste und Veranstaltungen

Das sind unsere geplanten Gottesdienste und Veranstaltungen, auf Grund der derzeitigen Situation können jederzeit Veränderungen eintreten. Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.kirche-schoenfeld.org, in unseren Schaukästen oder rufen sie uns an 039854 546

wöchentlich

Christenlehre, Flöten- und Gitarregruppen, Junge Gemeinde, Bläserchor, Handarbeitskreis, Konfirmandenun-

terricht, Schönfelder Frauenkreis 24/11 (Klo), Göritzer Frauenkreis (1.12.), Klockower Kaffeerrunde 18/11, Gemeindegemeinderat (n.V.)

Zu allen Veranstaltungen bieten wir kostenfreie Fahrgelegenheiten an. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit!

Gottesdienste Pfarrsprengel Schönfeld

Datum	Uhrzeit	Ort
Freitag 19. November	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
Sonntag 21. November Ewigkeitssonntag	09.00 Uhr 10.15 Uhr 17.30 Uhr	Carmzow (Gottesdienste mit Abendmahl) Baumgarten (Gottesdienste mit Abendmahl) Tornow (28. Musik für Orgel, Flöte und Violine)
Freitag 26. November	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
Sonntag 28. November 1. Advent	09.00 Uhr 10.15 Uhr	Klockow Göriz
Freitag 3. Dezember	18 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
Sonntag 5. Dezember 2. Advent	09.00 Uhr 10.15 Uhr 16.00 Uhr	Kleptow (für alle Gemeinden) Carmzow (für alle Gemeinden) Göriz (Kinder spielen die Weihnachtsgeschichte)
Dienstag 8. Dezember	14.00 Uhr	Speicher Ludwigsburg Gr. Advents- und Weihnachtsfeier
Freitag 10. Dezember	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
Sonntag 12. Dezember 3. Advent	09.00 Uhr 10.15 Uhr	Baumgarten (Pfr. H. Milleville, Bergholz) Schönfeld (Pfr. H. Milleville, Bergholz)
Freitag 17. Dezember	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
Sonabend 18. Dezember	16.00 Uhr	Machow Weihnachtsmusik mit dem Singkreis Schönfeld und den Instrumentalgruppen

Weitere Termine und Vorankündigung

28. Musik zum Ewigkeitssonntag

Konzert für Orgel, Flöte und Violine
Sonntag 21. November um 17.30 Uhr Kirche Tornow
Orgel - Th. Weber / Flöten - G. Dietz / Violine - U.-J. Dietz

Adventskonzert

Sonntag 28. November um 17 Uhr Kirche Malchow
„Macht hoch die Tür ..“ mit Ralph Eschrig (Tenor) Raymond Hughes (Flügel) und Ulrike-Julie Dietz (Violine)

Weihnachtsspiel der Kindergruppen, sowie der Vor- und Hauptkonfirmanden

Sonntag den 5. Dezember (2. Advent) um 16 Uhr in der Kirche Göriz

Advents- und Weihnachtsfeier 2021

Mittwoch 8. Dezember ab 14 Uhr Speicher Ludwigsburg, Andacht, Vesper, Weihnachtslieder singen, musikalisches

Weihnachtsprogramm mit Dobrin Stanislawow -Panflöte, Didgeridoo, Ocean Drum und Obertongesang, Cordula Scheel, Nachkomme der Familie Nordahl- Schenkenberg, liest Weihnachtsgeschichten, Programm des Schönfelder Bläserchor, gemeinsames Abendessen

Weihnachtsmusik 2021

Sonabend 18. Dezember um 16 Uhr Kirche Malchow
Singkreis Schönfeld (Ltg. Jakob Rabizo) und den Instrumentalgruppen (Ltg. Gudrun Dietz)

Neujahrskonzert Andrej Hermlin und die American Swing Dance Band

Neujahr 1. Januar 2022 - 16 Uhr Kirche Malchow
Kartenverkauf (25€ je Karte) ab dem 1. Dezember über das Ev. Pfarramt Schönfeld (039854 546)

Kirchengemeinde Brüssow

Gottesdienste der Kirchengemeinde Brüssow

Datum	Uhrzeit	Ort
21. Nov	10:00 Uhr	Ewigkeitssonntag in Brüssow
21. Nov	14:00 Uhr	Brüssow Friedhof
28. Nov	10:00 Uhr	1. Advent Brüssow
28. Nov	14:00 Uhr	1. Advent Wollschow
05. Nov	10:00 Uhr	2. Advent Brüssow
05. Nov	14:00 Uhr	2. Advent Woddow
12. Dez	10.00 Uhr	3. Advent Brüssow
12. Dez	14:00 Uhr	3. Advent Trampe

Lebendiger Adventskalender 2021 in der Kirchengemeinde Brüssow und Fahrenwalde

Wir suchen: 13 Gastgeber

Wir bieten: Gesang und Gemeinschaft

Wer macht mit?

Wir freuen uns auf ihre Rückmeldungen!

Der Lebendige Adventskalender ein Höhepunkt in unserer Kirchengemeinde! Anmeldung unter: 039742/80237 bei Frau Bruch. Der Lebendige Adventskalender startet am 01. Dezember um 18.00 Uhr. Von Montag bis Freitag wollen wir jeweils um 18.00 Uhr unterwegs sein. Was soll dort geschehen? Den Ideen sind keine Grenzen gesetzt. Es gibt keine Vorgaben und es geht um keinen Wettbewerb, sondern um Gemeinschaft! Wir freuen uns auf die Gemeinschaft im Advent!

Wir suchen Sänger und Sängerinnen für unseren Kirchenchor in Brüssow

Unser Chor besteht aus 19 Mitgliedern und nun wollen wir uns wieder treffen. Unsere Chorleiterin hat ihr drittes Kind bekommen und setzt nun ein Jahr aus. Wir haben für diese Zeit einen neuen Chorleiter gefunden. Darüber sind wir sehr glücklich. Wir kommen zusammen, weil wir gerne singen und freuen uns auf Sie. Sprechen Sie uns an (Pastor oder 80237) oder kommen Sie ins Alte Pfarrhaus zur Probe. Wir singen immer montags um 18:30 Uhr. Vom 06. September bis 22. November im Kino, weil unser Altes Pfarrhaus noch renoviert wird. Herzliche Einladung

21.11. 2021 Ewigkeitssonntag

Der Gottesdienst findet für den ganzen Pfarrsprengel um 10:00 Uhr in Brüssow statt. Dort wollen wir der Verstorbenen des

letzten Jahres gedenken. Um 14:00 Uhr gibt es mit dem Posaunenchor eine Andacht auf dem Brüssower Friedhof.

Nikolaus in Trampe

am 6. Dezember um 17:00 Uhr wollen wir in der Kirche den Nikolaustag begehen. Liebe Kinder! Bringt einen schön geputzten Schuh bis zum 5.12.* zur Kirche in Trampe – der Heilige Nikolaus hat einen Kurzbesuch angekündigt... Vergeßt dann zum Abholen am 6.12. den zweiten Schuh nicht!

Nikolaus wurde um das Jahr 280 (das ist nicht genau belegt) in einer reichen Familie der Stadt Patra, in der Südtürkei geboren. Patra ist 60 Kilometer von der späteren Bischofsstadt Myra entfernt. Dort war Nikolaus Bischof. Seine Eltern hatten ihn im christlichen Glauben erzogen. Als sie starben, hinterließen sie Nikolaus ein großes Vermögen. Damit konnte er den Armen helfen.

Bischof Nikolaus starb im Alter von 90 Jahren und wurde in Myra begraben. Nach seinem Tod wurde er überall verehrt und als Heiliger erklärt. Im Jahr 1087 wurden die Gebeine aus dem Grab gestohlen und nach Italien gebracht. Dort liegen sie noch heute. Viele Menschen besuchen sein Grab in Bari.

Weihnachtsmarkt 2021

Weihnachtsmarkt am 11. Dezember 2021 auf dem Brüssower Kirchplatz.

Unser Weihnachtsmarkt ist ehrenamtlich organisiert. Viele Interessierte haben uns angesprochen, dass Sie einen Stand auf dem Weihnachtsmarkt haben möchten. Wir bitten darum alle, die wirklich einen Stand auf dem Weihnachtsmarkt belegen möchten sich noch einmal bei Frau Bruch zu melden! Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Anmeldungen bitte bei Frau Bruch im Pfarrbüro: 80237

Der Seniorenkreis

Wir treffen uns endlich wieder! 29. November um 14:00 Uhr im Alten Pfarrhaus! Herzliche Einladung

50plus

Wir treffen uns am 24.11. um 14:00 Uhr und wir wollen zur Pizzeria nach Dobra fahren. Bitte anmelden unter: 80237

Männerkreis

Wir treffen uns am 25. Oktober 2021 um 14:00 Uhr auf dem Kirchplatz. Das Thema ist alternative Energien fürs Haus. Herzliche Einladung

Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges

Ein ganz herzliches Dankeschön für Gisela Ninnemann

Seit über 20 Jahre hat Gisela Ninnemann die Verantwortung für den Frauenkreis der Kirchengemeinde Göritz übernommen und mit viel Inhalt gefüllt.

Jeden Monat haben wir uns auf die Zusammenkünfte gefreut. Ihre stille, bescheidene Art hat uns das Thema Kirche, Glauben, Hoffnung und Zuversicht immer wieder aufs Neue nahegebracht.

Sie hat Buchlesungen organisiert, die Hospizarbeit wurde vorgestellt und viele Themen zum kirchlichen Leben wurden in unsere Mitte geholt.

Der Frauenkreis der Jakobikirche war bei uns zu Gast. Wir waren in der Stadtmission Prenzlau und in der Nikolaikirche.

1-mal im Jahr hat Gisela (wie sie von uns allen genannt wird) mit uns einen Ausflug in die Uckermark vorbereitet.

Ein Höhepunkt ihrer Arbeit war die Vorbereitung und Durchführung des Frauen-Weltgebetstages.

Frau Arndt und Frau Ninnemann haben unsere Patenkinder Adelheit in Templin und Christa in Hassleben besucht und die Kontakte gehalten.

Der Frauenkreis Göritz unterstützt schon über viele Jahre das evangelische Schulzentrum Talitha Kumi in Bethlehem.

Ja, und nun hat Gisela ihr Ehrenamt aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt. Eine Nachfolgerin ist noch nicht ge-

funden. Vierteljährlich wird sich der Frauenkreis im Gemeindehaus Göritz treffen.

Wir sind immer gern zum Treff mit Gisela gekommen. Wir möchten dir für die viele, tolle Arbeit und Zeit ganz, ganz herzlich danken.

Der Frauenkreis Göritz wünscht dir alles, alles Gute.

*Im Namen des Frauenkreises Göritz
Karin Fliegel*

Zeitgeschichtliches

Am 01. November vor 20 Jahren wechselten die Gemeinden Göritz und Schenkenberg in die Verwaltung des Amtes Brüssow.

Der Grund war die Auflösung des damaligen Amtes Prenzlau-Land. Nachdem sich die Gemeinden Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow (mit Mühlhof), Klinkow und Schönwerder in die Stadt Prenzlau eingemeinden ließen, blieben die Gemeinden Grünow (mit Drense, Damme), Holzendorf, Göritz (mit Malchow, Tornow) und Schenkenberg standhaft, um weiter im Haushalts- und Satzungsrecht eigenständig zu bleiben. Überall fanden Bürgerentscheide über die Eingemeindung oder weitere Eigenständigkeit statt. Die Ergebnisse fielen mehr als deutlich gegen die Eingemeindung nach Prenzlau aus.

Für die Gemeinde Göritz hatte der Erhalt des Schulstandortes oberste Priorität. Die Grundschule Dedelow wurde trotz des guten Gebäudes nach der Eingemeindung durch die Stadt Prenzlau geschlossen.

Da das Amt Prenzlau-Land als ein so genanntes Kragenamt um Prenzlau bestand, mussten die jeweiligen Gemeinden sich der territorial nächstliegenden Amtsverwaltung anschließen. Nur so konnten die Gemeindeaufgaben verwaltungstechnisch erfüllt werden. Für das Amt Brüssow war das ein Segen, denn hier lag die Einwohnerzahl bereits unter der besagten 5000-Einwohner-Grenze, die den Bestand als Amtsverwaltung

versicherte. So hätten die Gemeinden Carmzow-Wallmow und Schönfeld mit der Stadt Brüssow fusionieren und eine neue Gesamtgemeinde bilden müssen, um den Verwaltungssitz zu sichern.

Entsprechend wurden die damaligen Bürgermeister aus dem Amt Prenzlau-Land, Hans-Ludwig Müller und Karla Schmidt mit ihren Gemeindevertretern, mit offenen Armen empfangen. Man begegnete sich im Amtsausschuss auf Augenhöhe und der damalige Amtsdirektor, Detlef Neumann, begegnete uns wie „Einer von uns“. Dagegen war die Vermögensauseinsetzung mit den anderen Verwaltungen eines anderen Kalibers. Im Laufe der Jahre wurden viele Entscheidungen von den Verantwortungsträgern gefordert und getroffen. Man war und ist bis heute auch nicht immer einer Meinung. Im Grunde gilt es auf der einen Seite einen Wählerauftrag im Ehrenamt zu erfüllen und auf der anderen Seite den Verwaltungsvorschriften Rechnung zu tragen. Eine oft energieraubende Beziehung, die der Entwicklung unserer Dörfer nicht immer zuträgt.

Eigentlich brauchen wir doch wieder mehr Einwohner, die neues Leben und neue Ideen mitbringen. Wir brauchen Energie für ein Marketingkonzept, dass uns über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt und attraktiv macht.

Karla Schmidt, Göritz

Der UCKER Warentakt liefert nun auch nach Brüssow

Damit ist der dritte Ort an den regionalen Lieferdienst mit Bussen angeschlossen

Brüssow wurde am 14. Oktober an den UCKER Warentakt angeschlossen und ist damit nach Gerswalde und Flieth bereits der dritte Ort, in den Busse Waren von Händlern aus Templin und Prenzlau liefern. Im Brüssower Konsum Laden können sich die Bewohnerinnen und Bewohner über regionale Händlerinnen und Händler und ihr Angebot informieren und ihre Bestellungen mit den Bussen der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft (UVG) direkt in den Konsum Laden liefern lassen.

Aufsteller zeigt regionale Vielfalt

Der UCKER Warentakt präsentiert die Vielfalt der regionalen Lieferangebote mit einem Postkarten-Aufsteller im Konsum Laden, auf denen Angebote, Bestell- und Bezahlmöglichkeiten festgehalten sind. Die Kundinnen und Kunden bestellen direkt bei den Händlerinnen und Händlern in Prenzlau und Templin und holen die Ware am folgenden Tag im Dorfladen ab.

Für Filialeiterin Martina Krohn passt der UCKER Warentakt perfekt zu dem Geschäft: „Mit dem UCKER Warentakt kommen nun neue Produkte und Anbieterinnen dazu, für die ich nicht extra einen Vertriebsweg aufbauen muss.“

Ein gemeinsames Projekt der HNEE und der UVG

Das regionale Transportangebot, entwickelt und umgesetzt von der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) und der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft (UVG), verbindet regionale Einzelhändlerinnen, Dienstleister und Kundinnen mit dem Bus.

Der UCKER Warentakt ist ein Forschungsprojekt des Innovationbündnisses region 4.0 zur Förderung von Identität und Qualität durch regionale Wertschöpfungsnetze der Hochschule

für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde. Es wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Programm „WIR! Wandel durch Innovation in der Region“ gefördert.

Rabatt-Aktion zum Start in Brüssow

Mit dem Kennenlern-Angebot können Sie das vielseitige Lieferangebot im UCKER Warentakt in Brüssow ausprobieren: Dieses reicht von Büchern und Geschenkartikeln, über saisonale Dekoartikel, regional hergestellte Lebensmittel, Bioprodukte, Mode, Spielzeug und Baubedarf. Bei dieser Aktion erhalten die ersten 30 Interessierten einen Gutschein im Wert von 10 EUR für die Lieferangebote des UCKER Warentakts. Für den Gutschein Code senden Sie eine SMS, Whatsapp oder E-Mail mit Ihrem Namen an +49 151 - 55155243 oder mail@uckerwarentakt.de.

Pro Person kann jeweils nur ein Gutschein-Code angefragt werden. Das Angebot ist gültig vom 15. Oktober bis zum 30. November 2021. Weitere Informationen: www.uckerwarentakt-kennenlern-angebote.



Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.



WIR KAUFEN ACKERLAND UND GRÜNLAND!

Sprechen Sie uns an, Frau Meyer-Sauer ist gerne für Sie da!
Hiltrud Meyer-Sauer, Tel.: 0395 4503-19, hiltrud.meyer-sauer@lgm.de
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Reitbahnweg 8, 17034 Neubrandenburg

LANDGESELLSCHAFT
Mecklenburg-Vorpommern mbH

MV
tut gut.

STARK FÜRS LAND!

lgmv.de

Begeistern Sie Ihre Lieben mit erlesenen Produkten aus Ihrer Heimat

REGIO für Genießer
EINFACH-SCHNELL-REGIONAL

Weihnachtspresents

Bestellen Sie Ihre Presents bei uns!
Bandelow 90, 17337 Uckerland, Tel.: 039740/299069
und in unserem Online-Shop: www.q-regio.de



Bitte zum Stammbuch logen!

auf allen Friedhöfen
NORDLAND Bestattungen

Bert Rusin Britta Rusin

Neustadt 14, Prenzlau
03984 - 802244
24-St. Dienst-Teil (auch am Wochenende)

Puschkinstraße 7, Brüssow
039742 - 80101

BePe-Immobilien

Unsere Kunden sind die beste Werbung

Verkauf Einfamilienhaus in 17322 Boock

Ein super toller Makler. Der Verkauf unseres denkmalgeschützten Hauses hat wunderbar funktioniert. Herr Pete ist äußerst hilfsbereit und sehr engagiert. Er hat uns bei allen Terminen stets zur Seite gestanden und hat uns begleitet. Ein Top Makler besser geht es nicht. 1000 %ig weiterzuempfehlen. Vielen lieben Dank für Ihre tolle Arbeit und Ihrem großen Engagement. Sandra B.

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

*Schlicht und einfach war dein Leben,
treu und fleißig deine Hand.
Ruhe ist dir nun gegeben.
Schlafe wohl und habe Dank.*

*Nach einem schaffensreichen Leben
voller Fürsorge und Liebe für uns alle
verstarb am 4. November 2021
mein lieber Mann, unser treusorgender
Vater, Schwiegervater, Opa, Uropa, Ururopa,
Bruder, Schwager und Onkel*

Werner Marzinski

im Alter von 88 Jahren.

*In stiller Trauer
im Namen aller Angehörigen
Ursula Marzinski
und Kinder*

Bagemühl, im November 2021

*Die Trauerfeier mit
anschließender Urnenbeisetzung
findet am Sonnabend,
dem 27. November 2021
um 11:00 Uhr von der
Kirche in Bagemühl aus statt.*



Danksagung

*Es ist schwer, den liebsten Menschen
zu verlieren, aber es ist tröstend,
zu erfahren, wie viel Anteilnahme
ihm entgegengebracht wurde.
Für die vielen liebevollen Worte, Blumen
und Geldspenden sowie das ehrende Geleit
zur letzten Ruhestätte unserer lieben*

Elli Gruhlke

*möchten wir allen Verwandten, Freunden und
Bekanntem herzlich danken. Ein besonderer Dank
gilt dem Bestattungshaus „Pommersches Land“,
der Blumenbinderei Hase sowie dem Trauerredner Herrn Bopp.*

*Im Namen aller Angehörigen
Deine Kinder Siegfried und Regine
mit Familien*

*Menkin,
im November 2021*

Hausnotruf – Hilfe auf Knopfdruck - zu Hause ein sicheres Gefühl

Die größte Sorge älterer Menschen liegt wohl darin, im Notfall nicht schnell genug Hilfe herbeirufen zu können. Mit einem Hausnotrufsystem vom Deutschen Roten Kreuz können Sie dieser Angst entgegenwirken. Ein Hausnotrufsystem leistet Senioren und ihren Angehörigen schnelle Hilfe in Notfällen, zum Beispiel, wenn sie zu Hause stürzen und nicht mehr aus eigener Kraft aufstehen können.



Unser Hausnotrufsystem besteht aus mindestens zwei Teilen: einem Hausnotruf-Knopf (Sender), den der Senior und/oder die Seniorin als Armband bzw. Halskette am Körper trägt und einer Basisstation (Empfänger), die in einem zentralen Raum der eigenen vier Wände aufgestellt wird. Der Hausnotruf-Knopf ist wasserdicht, er muss also beim Duschen oder Händewaschen nicht abgenommen werden.

Die Basisstation benötigt lediglich eine freie Steckdose. Es ist kein Telefonanschluss mehr nötig, da unser Hausnotrufsystem über eine fest verbaute SIM-Karte verfügt. Diese SIM-Karte ist auch nicht von nur einem Netzanbieter abhängig. Egal in welcher Region Sie in der Uckermark oder dem Barnim wohnen, das Gerät sucht sich eigenständig stets das beste verfügbare Mobilfunknetz.

Was passiert, wenn Sie das Knöpfchen drücken?

Nach Betätigung des Knopfes/Senders wählt die Basisstation die einprogrammierte Rufnummer der Hausnotrufzentrale an. Ein fachlich geschultes und freundliches Team nimmt an jedem Tag rund um die Uhr die Hausnotrufe entgegen. Im Notfall leisten wir schnelle Hilfe nach Ihren Bedürfnissen und gesundheitlichen Erfordernissen. Im Vorfeld haben Sie mit Ihrem DRK-Hausnotrufpartner vor Ort festgelegt, wie wir verfahren und welche Personen informiert werden sollen. Mit unserem Hausnotrufsystem sind Sie auf dem neusten Stand der Technologie. Unsere Geräte kombinieren Netzwerkfähigkeit, einfache Bedienung und zuverlässige Sicherheit mit funktionalem Design und lassen sich problemlos in jedes Ambiente integrieren. Unser Hausnotrufsystem erhöht das individuelle Sicherheitsgefühl und kann im Ernstfall Leben retten. Es eignet sich daher besonders für Menschen, die gesundheitlich eingeschränkt oder oft allein sind.

In vielen Fällen unterstützt die Pflegekasse die Kosten für dieses Hausnotrufsystem. Unser Zusatzservice ist es, Sie bei der Beantragung bis zur Genehmigung zu unterstützen.

Sie haben Fragen? Rufen Sie uns einfach an, Telefon 03987 700635. Wir sind Ihr DRK-Hausnotrufpartner für die Uckermark und dem Barnim.

Steffi Schwarz



Aus Liebe zum Menschen.

**Sie brauchen uns?
Wir sind für Sie da!**

- + Häusliche Krankenpflege
- + Beratungsstelle für Demenzzranke
- + Dementenbetreuung in der Häuslichkeit / in der Gruppe
- + Integrative Kindertagesstätte
- + Netzwerk Gesunde Kinder
- + Externe Tagesgruppe, Familienunterstützender Dienst
- + Wohnstätte für behinderte Menschen
- + Erste-Hilfe-Ausbildung
- + Katastrophenschutz
- + Kleiderstube für jedermann
- + Blutspende
- + Schuldnerberatung
- + Wasserwacht
- + Begegnungsstätte

**Kreisverband Uckermark
West/Oberbarnim e.V.
Kreisgeschäftsstelle
Puschkinstraße 15
17268 Templin
Tel.: 03987 7006-10**

www.drk-umw-ob.de

NEU IM SCHIBRI-VERLAG

TEMPLINER HEIMATKALENDER 2022

Bestellungen über Ihre Buchhandlung oder den
Schibri-Verlag 039753-22757, info@schibri.de, www.schibri.de

ISBN 978-3-86863-236-1, 120 Seiten, Format: 14,8 x 21 cm, 8,00 €

TEMPLINER
HEIMATKALENDER



Schibri-Verlag

2022

Hätten wir nicht so eine liebe Familie, so gute Freunde, so nette Verwandte, so tolle Arbeitskollegen und liebe Nachbarn, dann hätten wir auch nie eine so schöne

Hochzeit

erleben können.

Wir sagen Dankeschön!



Kathrin und Steffen Behm

Für die Hilfe und Unterstützung, die vielen Einfälle und Überraschungen, die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke bedanken wir uns von ganzem Herzen.

Besonderer Dank gilt dem Team vom Wallmower Dorfkrug unter der Leitung von Birgit Lindhorst und den beiden DJ's Lücki und Volker Groß.

Woddow, den 11.09.2021

Hausmeisterservice Lutz Dimter

Hedwigshof 17 · 17291 Carzow-Wallmow

Mobil: 0173-9120111

Reparaturen und Pflege
rund ums Haus.



Richter

Heizung & Sanitär GmbH

Alexander Richter · Finkenweg 2 · 17326 Brüssow
Tel. 039742 / 80727

RANDOW TANK BAUMARKT

TANKSTELLE

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 6.00 - 19.00 Uhr
Sa.: 7.00 - 16.00 Uhr
So.: 7.00 - 12.00 Uhr

BAUMARKT

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 8.30 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.30 - 15.00 Uhr

Rothenklempenower Str. 49 a · 17321 Löcknitz
Tel. 039754 20667 · Fax 039754 52818
info@randow-gruppe.de · www.randow-gruppe.de



Hans Müller RECHTSANWALT

Interessenschwerpunkte
Arbeitsrecht
Verkehrs- & Verkehrszivilrecht

Marktberg 12 | 17291 Prenzlau
Tel.: 03984 71229 | Fax: 03984 800875

Inh. Michael Rakow

ELEKTRO-RAKOW

- Elektroinst. u. Überprüfung von elektr. Anlagen u. Geräten
- Reparatur von elektrotechnischen Haushaltsgeräten

Tel.: 039742/80357, Handy: 0170/5319588,
elektro-rakow@t-online.de, Amtsstraße 5, Brüssow




Fachhandelsgeschäft
Geschäftszeiten:
Di. u. Do.
9.30-12.00 Uhr



125 JAHRE

Lokschruppen
Pasewalk

JETZT FÜR 2022 BUCHEN

Buchen Sie Räumlichkeiten im Lokschruppen für:

- Privat- und Firmenfeiern
- Schulungen und Tagungen
- Schulprojekttage

PLANEN SIE JETZT FÜR MAI-SEPTEMBER 2022

- Erlebnisübernachtungen im Schlafwagen
- Ihren Besuch der Technikausstellung oder unsere nächste Veranstaltung: Flohmarkt, Konzert

Kontaktieren Sie uns gerne per Telefon unter
03973-216326 oder besuchen Sie unsere Webseite
www.lokschruppen-pasewalk.de



Kfz-Meisterwerkstatt Schmidt

- Reparatur aller Kraftfahrzeugtypen
- Waschanlage / Unterbodenschutz - HU und AU

17326 Brüssow · Amtsstraße 5
Tel.: 039742 / 81962 · Fax 039742 / 89039

Erreichbar Tag und Nacht
(auch an Sonn- und Feiertagen)

BESTATTUNGSHAUS SALOMON



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbauten • Wohnungsaufbauten • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestraße 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
Gemeindewiesenweg 89, 17309 Pasewalk
Telefon: 03973 202616
www.bestattungshaus-salomon.de

Kommen Sie gerne auf uns zu!

Wir helfen Ihnen Ihre Immobilie zu verkaufen!

WOHNUNGSVERWALTUNGS GMBH BRÜSSOW
KIETZSTRASSE 43, 17291 PRENZLAU

TEL. 0162 7750919

MÓWIMY PO POLSKU TEL. +48797933393




RED FRIDAY WEEK

Rechtsschutz mit 20 % Nachlass.
In der Woche vom 22.11. bis 26.11.2021.

Inklusive Rechtsservice MEINRECHT und eines der besten Anwaltsnetzwerke in Deutschland. www.Feuersozietaet.de

Ihre Hauptvertretung
Lucas Meinke

Standort Prenzlau Diesterwegstr. 1
Telefon: 03984 806299
E-Mail: Agentur.Meinke@Feuersozietaet.de

Standort Templin Lychener Str. 5
Telefon: 03987 2000 788



*Nachlass nur gültig im Aktionszeitraum für Neukunden und ausgewählte Produkte ab 300 € Selbstbeteiligung. Ein Angebot der ORAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, www.oerag.de

NISSAN

Jetzt bei uns den neuen Nissan Qashqai erleben

Die 3. Generation des Erfolgs - Crossovers



Nissan Qashqai 1.3 DIG-T MHEV 4x2 6MT, 103 kW(140PS), Mild Hybrid: Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts 7,0, außerorts 5,0, kombiniert 5,8 CO₂-Emissionen kombiniert (g/km):131; Effizienzklasse:B. Nissan Qashqai J12: Kraftstoffverbrauch kombiniert (l/100 km): 6,2-5,5; CO₂-Emissionen kombiniert (g/km): 140-125; Effizienzklasse:B-A*

NISSAN QASHQAI VISIA
1.3 DIG-T MHEV 6MT 4x2, 103 kW (140 PS), Mild-Hybrid

Nissan Fahrassistenz-Systeme
Lenkradfernbedienung
Klimaanlage, elektr. Fensterheber
Einparkhilfe hinten
Fahrlichtautomatik
LED-Scheinwerfer und Rückleuchten

Monatliche Rate: **€ 199,-¹**
Inzahlungnahme: **€ 4.000,-¹**
Barpreis: **€ 23.985,-¹**

Autohaus Jahn GmbH
Autoteile 5
17291 Prenzlau
Tel: 03984 71 237
Fax: 03984 63 21
email@autohaus-jahn-prenzlau.de
www.autohaus-jahn-prenzlau.de

¹ Inzahlungnahmebeispiel für Altfahrzeug It. Schwacke, Ein Finanzierungsangebot der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstr. 1, 41468 Neuss, Fahrzeugpreis 23.985,- € abzgl. Inzahlungnahme Altfahrzeug 4.000,- €, Nettodarlehenssumme 19.985,- €, mtl. Rate 71x199,- €, Schlussrate: 8.346,78 €, Anzahlung: 0,- €, effektiver Jahreszins 2,99 %



Unterbodenschutz und Hohlraumkonservierung



Jetzt Termin vereinbaren

Unterbodenschutz	ab 48,- €
Hohlraumkonservierung	ab 38,- €
Vorteilspaket	198,- €

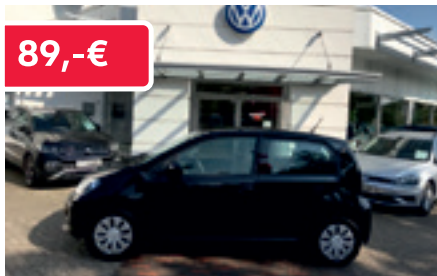
Unterbodenswache
Unterbodentröstung
Unterbodenschutz
Hohlraumkonservierung

Terminvereinbarung unter: 03984/ 71 237



Vertragspartner für Nissan und Citroën
Autohaus JAHN
und Spezialwerkstatt für PEUGEOT

jetzt FAHREN statt warten



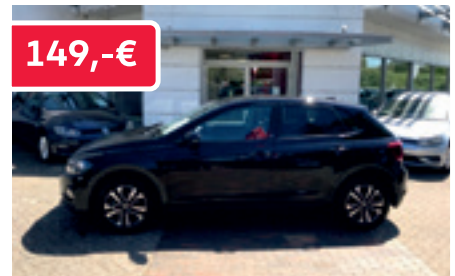
89,-€

Up 1.0 1,0 Benzin Move Up | 48KW/65PS | EZ 08.2021 | 10.000km
Ausstattung: Geschwindigkeitsregelanlage, Regensensor, Rückfahrkamera, Sitzheizung vorne
Preis: 14.950,60€ | Zinsen: 1.238,26€ | Schlussrate: 8.916,27€



119,-€

Golf 7 1.0 TSI Comfortline | 85KW/115PS | EZ 02.2020 | 17.000km
Ausstattung: Soundsystem Dynaudio, Navigation Discover-Media, Automatische Distanzregelung (ACC), R-Line
Preis: 19.950,00€ | Zinsen: 1.540,38€ | Schlussrate: 8.887,12€



149,-€

Polo AW 1.0 TSI Comfortline | 70KW/95PS | EZ 10.2020 | 6.532km
Ausstattung: Navigationssystem Discover Media, DAB+, App-Connect, Ambientebeleuchtung
Preis: 18.900,00€ | Zinsen: 1.020,62€ | Schlussrate: 9.768,62€



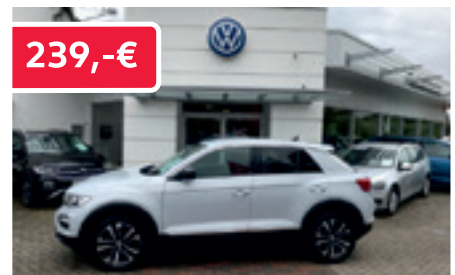
175,-€

Golf 8 VIII 1.0 TSI | 66KW/90PS | EZ 09.2020 | 17.083km
Ausstattung: LED Scheinwerfer, App-Connect, Multifunktionslenkrad beheizt, Digital Cockpit Pro
Preis: 19.900,00€ | Zinsen: 1.053,20€ | Schlussrate: 9.553,20€



199,-€

Passat CB Variant 1,6 TDI DSG | 88KW/120PS | EZ 09.2019 | 23.705km
Ausstattung: LED-Scheinwerfer, Navigationssystem Discover-Media, Klimaanlage mit 3-Zonen, Spurhalteassistent
Preis: 23.500,00€ | Zinsen: 1.302,79€ | Schlussrate: 12.250,80€



239,-€

T-Roc 1,6 TDI Style United | 85KW/115PS | EZ 07.2020 | 6.214km
Ausstattung: Sprachbedienung, Standheizung, Navigationssystem "Discover Media", elektrische Heckklappe
Preis: 26.500,00€ | Zinsen: 1.472,76€ | Schlussrate: 13.500,76€



259,-€

Tiguan AD 1,5 TSI Comfortline | 96KW/130PS | EZ 06.2020 | 16.900km
Ausstattung: Head-up-Display, Automatische Distanzregelung (ACC), LED-Scheinwerfer, Anhängervorrichtung anklappbar
Preis: 27.500,00€ | Zinsen: 1.516,74€ | Schlussrate: 13.584,74€



279,-€

Sharan 7N 2.0 TDI DSG Comfortline | 110KW/150PS | EZ 12.2020 | 26.216km
Ausstattung: DAB+, Navigationssystem Discover-Media, Vordersitze beheizbar, Nebelscheinwerfer
Preis: 32.500,00€ | Zinsen: 1.189,42€ | Schlussrate: 17.975,88€



289,-€

Touran 5T 2.0 TDI Comfortline | 110KW/150PS | EZ 10.2020 | 22.230km
Ausstattung: Sprachbedienung, Ambientebeleuchtung, Anhängervorrichtung anklappbar, Panorama-Ausstell-/Schiebedach
Preis: 29.500,00€ | Zinsen: 1.567,14€ | Schlussrate: 14.183,58€

Alle Angebote basieren auf 3000,-€ Anzahlung, Laufzeit 48 Monate und 10.000 Kilometer Fahrleistung pro Jahr.
Sollzinssatz p.a. 2,95% | Effektiver Jahreszins 2,99%

über 200 Fahrzeuge vor Ort sofort verfügbar



Dein Autozentrum

Prenzlauer Chaussee 2b · 17348 Woldegk · Tel.: 03963 / 25 62 0 Feldstraße 24 · 17309 Pasewalk · Tel.: 03973 / 20 70 0